

Arbeitsgruben

Arbeitsgruben müssen ständige Sicherungen gegen Hineinstürzen haben, siehe § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1) und § 3 Abs. 1 „**Arbeitsstättenverordnung**“ (ArbStättV) in Verbindung mit Abschnitt 2.1 des Anhangs der ArbStättV. Das Schutzziel wird erreicht, wenn Öffnungen von Arbeitsgruben abgedeckt (z. B. mit Bohlen oder Rosten), mit Geländern umwehrt oder durch Ketten oder Seile abgesperrt sind. Außerdem müssen Arbeitsgruben deutlich erkennbar sein, z. B. durch gelb/schwarze Gefahrenkennzeichnung der Ränder oder eine Innen- bzw. Außenbeleuchtung mit mehr als doppelt so großer Beleuchtungsstärke als der Arbeitsraum bzw. die Fahrzeughalle. Radabweiser sind an Arbeitsgruben nicht erforderlich. Sie bilden eine ständige Stolpergefahr und verhindern das mögliche Hineinfahren von Fahrzeugen nicht.

Arbeitsgruben müssen schnell und sicher verlassen werden können, siehe § 21 Abs. 2 UVV „**Grundsätze der Prävention**“ (GUV-V A1). Das Schutzziel wird erreicht, wenn die Arbeitsgruben mit mindestens zwei Treppen an den Enden der Grube ausgestattet sind, deren Neigungswinkel kleiner 45° ist. Abweichend kann eine Treppe mit einem Neigungswinkel bis 60° als zweite Treppe ausgeführt werden, wenn diese nur als Notausstieg benutzt wird. Bei Gruben bis max. 5 m Länge ist an Stelle einer zweiten Treppe auch ein anderer trittsicherer Ausstieg ausreichend, z. B. eine fest angebrachte Stufenanlegeleiter mit Haltemöglichkeit an der Ausstiegsstelle. Steigleitern sind als Ausstieg weniger geeignet, Steigeisen sind unzulässig. Vor dem Betreten der Grube sind die Abdeckungen im Bereich beider Treppen zu entfernen.

Arbeitsgruben müssen ausreichend belüftet werden, um das Auftreten brennbarer Gase oder Dämpfe in gefährlicher Menge zu verhindern. Das Schutzziel kann durch freie (natürliche) oder technische Lüftung erreicht werden. Eine natürliche Lüftung ist bei nicht oder nicht dicht, z. B. mit Gitterrosten, abgedeckten Arbeitsgruben ausreichend, wenn das Verhältnis von Grubenlänge zu Grubentiefe mindestens 3:1 und die Grubentiefe max. 1,6 m beträgt. Dicht, z. B. mit Holzbohlen, abgedeckte Arbeitsgruben mit den genannten Abmessungen müssen für eine gute natürliche Durchlüftung vor dem Betreten vollständig aufgedeckt werden. Eine schnellere Durchlüftung wird z. B. durch einen Luftstrom zwischen zwei gegenüberliegenden Gebäudeöffnungen (Fenster, Türen, Tore) längs der Grubenachse erreicht. Ist mit dem Auftreten gesundheitsgefährlicher Gase, Dämpfe, Stäube oder Nebel in gefährlichen Mengen zu rechnen, z. B. bei Arbeitsgruben mit mehr als 5 Fahrzeugwechseln pro Stunde, ist eine technische Lüftung erforderlich.

Durch Fahrfehler können Fahrzeuge beim Auffahren auf Arbeitsgruben in die Öffnung hineinfahren. Deshalb sind Rückwärtsfahrten durch einen Einweiser zu sichern. Zusätzliche Sicherheit schaffen z. B. Spiegel an den Wänden, die den Sichtbereich des Fahrers erweitern, oder auf dem Bodenbelag aufgebraute Leitlinien.

(Quelle: Info-Blatt der FUK Niedersachsen)